

9. Als Ausgleich für die Eingriffe in den Sondergebieten ist gem. § 8a (1) BNatG innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft folgendes durchzuführen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziff. 20 BauGB.

Innerhalb der Fläche ist eine extensiv gepflegte Wiese zu entwickeln (1 - 2 Mahlen pro Jahr).

Die Fläche ist als Streuobstwiese mit heimischen Obstgehölzen anzulegen. Auf je 70 m² Pflanzfläche ist ein Hochstamm zu pflanzen.

Die Bäume sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

10. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25 a + b BauGB.

Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:

- a) Je 2 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste C zu pflanzen. Es sind zweimal verpflanzte Landschaftsgehölze zu verwenden.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
- b) Je 15 lfm ist ein baumartiges Gehölz gem. Artenliste A und B zu pflanzen.
- c) Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Sie sind auf das Maß der Bepflanzung anrechenbar.
- d) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
- e) Zur Erschließung der Grundstücke kann die Fläche für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie die private Grünfläche durch eine Zufahrt von maximal 3,50 m Breite pro Grundstück unterbrochen werden.

11. Im Bereich von Pkw-Stellplätzen in den Sondergebieten gilt gem. § 9 (1) Ziff. 25a BauGB folgendes:

Je 6 Stellplätze ist ein Baumgehölz gem. Artenliste A und B als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu setzen.

Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.